



HVBG

HVBG-Info 07/1986 vom 17.04.1986, S. 0496 - 0500, DOK 372.11/017-LSG

**Kein UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO bei einem nicht unbedeutenden Umweg auf dem Weg von der Arbeitsstätte nach Hause
- Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 17.07.1985
- L 4 U 83/84**

Kein UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO bei einem nicht unbedeutenden Umweg auf dem Weg von der Arbeitsstätte nach Hause;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 17.07.1985 - L 4 U 83/84 - (durch BSG-Beschluß vom 24.10.1985 - 2 BU 135/85 - ist die Nichtzulassungsbeschwerde abgewiesen worden)

1. Ein als "Teil-Grundurteil" bezeichnetes Urteil, in dem eine Berufsgenossenschaft verpflichtet wird, dem Kläger aus Anlaß eines Arbeitsunfalls Verletztenrente nach einer noch zu bestimmenden MdE zu gewähren, und die Feststellung der MdE einem Schlußurteil vorbehalten wird, ist ein unzulässiges Teilurteil.
2. Das Landessozialgericht kann in einem solchen Fall auch über den noch in der 1. Instanz verbliebenen Teil des Rechtsstreits mit entscheiden. Das ist zweckmäßig, wenn durch diese Verfahrensweise eine einheitliche Entscheidung des genannten Streitgegenstandes gewährleistet ist, insbesondere, wenn der Rechtsstreit in vollem Umfang im Sinne einer Klageabweisung entscheidungsreif ist.
3. Die Verlängerung des üblichen Weges von der Arbeitsstelle nach Hause von 6-8 km auf 9,5 km sowie 10-12 Minuten auf 18-20 Minuten liegt nicht mehr im Rahmen des Wahlrechts des Versicherten und ist als nicht versicherter erheblicher Umweg anzusehen, wenn für die Verlängerung keine betriebsbedingten Gründe feststellbar sind.

Fundstelle: Breithaupt 1986, S. 208-213